



HVBG

HVBG-Info 07/1985 vom 02.04.1985, S. 0061 - 0068, DOK 163.13/017-BSG

**Zum Umfang des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (§ 104 SGB X) - BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 1/4 RJ 107/83**

Zum Umfang des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (§ 104 SGB X);  
hier: BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 1/4 RJ 107/83

Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1985 - 1/4 RJ 107/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zum Umfang des Erstattungsanspruchs des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers im Falle der zeitlich vorhergehenden Abtretung eines Teils des Leistungsanspruchs des Berechtigten gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger an einen Dritten (Bestätigung von BSG 14.11.1984 - 1/4 RJ 57/84).

Orientierungssatz:

Verfahren i.S. von Art. 2 § 21 SGB X - Abgrenzung des Rechts vor dem 01.07.1983 und nach dem 30.06.1983:

1. Unter "Verfahren" i.S. des Art. 2 § 21 SGB X ist auch - oder möglicherweise sogar nur das gerichtliche Verfahren zu verstehen (vgl. BSG 28.03.1984 - 9a RV 50/82 = SozR 1300 § 102 Nr. 1).
2. Vor dem 1. Juli 1983 erhobene Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander, welche noch nach dem 30. Juni 1983 Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind, sind bei der gerichtlichen Entscheidung nach §§ 102 ff. SGB X zu beurteilen (vgl. BSG 01.12.1983 - 4 RJ 91/82 = SozR 1300 Art. 2 § 21 Nr. 1).
3. Durch die später eingetretene Sozialhilfebedürftigkeit eines Versicherten wird die Wirksamkeit der früheren Abtretung des Leistungsanspruchs nicht berührt.